

Bewilligung von Anbauurlaubeu.

Um der Land- und Forstwirtschaft im Jahre 1916 möglichst viele Arbeitskräfte für möglichst lange Zeit zuzuführen, werden den Mannschaften dieser Berufsweige zur Durchführung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten Urlaube erteilt und kommandierte Mannschaften den Einzelbesitzern und Gemeinden als Arbeiterpartien zur Verfügung gestellt. Das Bewilligungsrecht ist den Kommandanten der Ersatzkörper (Landsturmnetappen- oder Wachbataillonen u.) eingeräumt, welche unter Berücksichtigung der militärischen Dienstverhältnisse für eine numerisch und zeitlich ausreichende Bereitstellung von Arbeitskräften sorgen werden. Die Beibringung von Urlaubsgesuchen, Dokumenten, Amtsbestätigungen und Auszügen u. wird nicht gefordert.

Außer bei den Ersatzkörpern (Anstalten) werden auch bei den Landsturmnetappen- (Landsturmwach-) Bataillonen in den Kriegsgefangenenlagern, Brückenlöchern, sonstigen Wachformationen und Eisenbahnsicherungsabteilungen Beurlaubungen im weitestgehenden Maße Platz greifen.

Auch auf alle landsturm- und kriegsleistungspflichtige Arbeiter (Rutscher u.), welche bei militärischen Stellen des Hinterlandes in Verwendung stehen, werden Beurlaubungen ausgerechnet.

Die zur Superarbitrierung beantragten dienstuntauglichen (auch für Bewachungs- und Hilfsdienste nicht geeigneten) Mannschaften der land- und forstwirtschaftlichen Berufsweige werden bis zur Vorstellung vor die Superarbitrierungskommission, beziehungsweise bis zur Beschlussfassung beurlaubt.

Kranke und in spitalsmäßiger Behandlung stehende Mannschaften sind von einer Beurlaubungen (Kommandierung) ausgeschlossen.

Auch Personen, welche keinem land- oder forstwirtschaftlichen Berufe angehören und sonach für Beurlaubungen in diesem Sinne nicht in Betracht kommen, werden durch Kommandierung in eine Arbeitspartie zu land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten herangezogen werden.

Die Erteilung von Urlaubeu beginnt mit 10. März, die Urlaubsdauer der Frontdienstuntauglichen, mit Ausnahme der Infanterie- und Jägertruppe, für welche Spezialbestimmungen bestehen, wird möglichst lange, wenigstens drei bis vier Wochen betragen, wenn sie selbständige Landwirte oder Waldarbeiter sind, möglichst fünf Wochen, vorausgesetzt, daß die militärischen Dienstverhältnisse dies gestatten.

Die nicht frontdienstuntauglichen Mannschaften der Ersatzkörper werden nach Umständen noch länger beurlaubt.

Die Kommandierung von Mannschaften zu Arbeitspartien zur Befehung land- und forstwirtschaftlicher Arbeiten in der gleichen Dauer wie bei Beurlaubungen ist seitens der einzelnen Besitzer und Gemeinden in den außerhalb des Armeebereiches gelegenen Ländern und Landesteilen im Bene der politischen Behörde anzusprechen. Diese Arbeitspartien bestehen aus 20 Mann unter Führung eines Unteroffiziers.

Außer diesen Beurlaubungen sind Entlehnungen in Aussicht genommen, welche nach den bisherigen Bestimmungen, insbesondere den Erlassen des Ackerbauministeriums, Z. 39 064 und 44 464 vom Jahre 1915, erteilt werden.